



**Satzung des  
Tennisclub Rechen im Wiesental e. V.  
Bochum  
in der Fassung des Beschlusses der  
Mitgliederversammlung vom 28. Februar 2023**

---

**§ 1**

**Name und Sitz:**

1. Der im Jahre 1903 gegründete Verein führt den Namen "Tennisclub Rechen im Wiesental e. V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bochum.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum eingetragen.
4. Die Farben des Vereins sind grün-weiß.

**§ 2**

**Zweck:**

1. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3**

**Grundsätze:**

1. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
2. Rechtsgrundlagen sind die Satzung und die Ordnungen, die der Verein sich gibt.
3. Die Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Vorstand beschlossen.



## § 4

### **Verbandszugehörigkeit:**

1. Der Verein ist Mitglied des Westfälischen Tennis-Verbandes und des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.
2. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen der für sie zuständigen Verbände.

## § 5

### **Mitgliedschaft:**

1. Jeder kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung in Textform an den Vorstand beantragt, der über die Aufnahme entscheidet.
2. Die Erklärung eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
5. Die Austrittserklärung ist in Textform an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten zulässig.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn einer der folgenden Ausschlussgründe vorliegt:
  - a) grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Anordnungen des Vorstandes oder gegen die Vereinsdisziplin,
  - b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
  - c) Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung.
7. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

## § 6

### **Mitgliedschaftsmöglichkeiten:**

Der Verein besteht aus

1. ordentlichen (aktiven) Mitgliedern
2. außerordentlichen (passiven) Mitgliedern
3. jugendlichen Mitgliedern
4. Ehrenmitgliedern und
5. zeitlich begrenzten Mitgliedern im Rahmen einer Wintermitgliedschaft.

Zu 1.: Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht.

Zu 2.: Außerordentliche Mitglieder sind solche Mitglieder, die die sportlichen Anlagen des Vereins nicht benutzen. Über Anträge auf passive Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Zu 3.: Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres ordentliche Mitglieder. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Jugendarbeit ist in einer Jugendordnung geregelt, deren Bestimmungen den Statuten dieser Satzung nicht widersprechen dürfen.

Zu 4.: Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Als Ehrenmitglieder können durch den Vorstand Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

Zu 5: Mitglieder im Rahmen einer Wintermitgliedschaft (Wintermitglieder) sind lediglich Mitglieder für eine Hallensaison und zur entgeltlichen Buchung der vereinseigenen Tennishallen entsprechend der Vereinsordnung berechtigt.

## § 7

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

1. Die Mitglieder haben laufende Beiträge entsprechend der Beitragsordnung des Vereins zu entrichten. Unter Berücksichtigung der Kassenlage und des Mitgliederbestandes des Vereins kann zudem eine Aufnahmegebühr geregelt werden.
2. Außerordentliche Mitglieder zahlen die Hälfte des jeweils gültigen Beitrages für ordentliche Mitglieder.
3. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
4. Wintermitglieder zahlen einen einmaligen Beitrag entsprechend der Beitragsordnung.
5. Ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sind verpflichtet zusätzlich zum Beitrag an einem Arbeitsdienst pro Jahr teilzunehmen. Arbeitsdienste finden regelmäßig an zwei Tagen pro Kalenderjahr statt. Alternativ zur Teilnahme an einem Arbeitsdienst ist die Zahlung eines Geldwertausgleichs entsprechend der jeweils geltenden Beitragsordnung zu leisten.
6. Die Mitglieder sind berechtigt, die vorhandenen Anlagen und Einrichtungen im Rahmen der Vereinsordnung zu benutzen.
7. In der Mitgliederversammlung sind folgende Mitglieder stimmberechtigt;
  - Ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben;
  - Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
8. Alle stimmberechtigten Mitglieder können Anträge stellen.
9. Jugendliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
10. Die Rechte der Mitglieder ruhen, wenn sie mit ihren Beiträgen länger als 3 Monate im Rückstand sind oder ihre sonstigen Verpflichtungen nicht erfüllt haben.
11. Die Mitglieder sind an die Satzung, Ordnungen, Richtlinien und die Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden. Hierzu gehört die Datenschutzrichtlinie des Vereins in der jeweils geltenden Fassung.

## § 8

### **Beiträge:**

1. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühren regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird; die Kassenlage und der Mitgliederbestand sind dabei zu berücksichtigen.
2. Die Mitgliederversammlung kann für die Mitglieder die Erhebung einer besonderen Jahresumlage beschließen, wenn die Ausgaben des Jahres in den Einnahmen keine Deckung finden.
3. Die Beiträge und Umlagen sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und spätestens zum 31.03. jeden Jahres zu entrichten.
4. Der Vorstand bestimmt die erforderlichen Maßnahmen, um den Eingang der Beiträge zu gewährleisten. Er entscheidet auch über Stundung oder Erlass der Beiträge und Aufnahmegebühren.

## § 9

### **Organe:**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Die Mitarbeit in Organen des Vereins erfolgt unentgeltlich in Wahrnehmung eines Ehrenamtes. Ein Ersatz von Auslagen findet nicht statt.

## § 10

### **Mitgliederversammlung:**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich bis Ende Februar des folgenden Jahres einzuberufen.
2. Zur Mitgliederversammlung hat der Vorstand mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung textlich durch Versand per E-Mail oder durch Aushang im Vereinsheim einzuladen.
3. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst mindestens folgende Punkte:
  - a) Feststellung der Stimmberechtigten und der ordnungsgemäßen Einberufung
  - b) Berichte des Vorstandes
  - c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - f) Verschiedenes



4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
7. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.
8. Über die in der Mitgliederversammlung erfassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
9. Anträge müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vorher schriftlich zugegangen sein.
10. Später eingehende Anträge können in der Mitgliederversammlung nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit zuerkannt worden ist.
11. Einzelheiten über Wahlen, Anträge und Sonstiges enthalten die Ordnungen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.

## § 11

**Außerordentliche Mitgliederversammlung:**

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Wahrung einer Einladungsfrist von 8 Tagen einberufen. Anträge zur außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens 4 Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es von einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.

## § 12

**Vorstand:**

1. Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins liegen in der Hand des Vorstandes, der aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer besteht (geschäftsführender Vorstand).
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen einer der 1. Vorsitzender oder der 2. Vorsitzende sein muss.
3. Im Übrigen gehören dem Vorstand zumindest ein Sportwart, zumindest ein Jugendwart und zumindest ein Sozialwart an. Der Vereinsjugendsprecher soll zur Beratung über Fragen, die die Vereinsjugend betreffen, hinzugezogen werden.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt; der Jugendwart wird der Jugendversammlung zur Wahl vorgeschlagen.
5. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

## § 13

### **Kassenprüfer:**

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

## § 14

### **Geschäftsjahr:**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 15

### **Satzungsänderungen:**

1. Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Für eine Änderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Anträge auf Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung stehen.
4. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

## § 16

### **Auflösung des Vereins:**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher einzuberufen ist.
2. Die Versammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.
3. Die Auflösung ist beschlossen, wenn drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder sich dafür entscheiden.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bochum, den 28. Februar 2023

Der Vorstand